

Schweizerischer Ingenieur- und
Architektenverein – SIA
Postfach
8027 Zürich

Per E-Mail: VL15804@sia.ch

Schlieren, 24. Januar 2022

**Vernehmlassung:
Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen –
Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte –
Nationale Elemente NE zur Norm SN EN 15804+A2:2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SIA führt eine Vernehmlassung zu den Nationalen Elementen zur SN EN 15804 durch. Wir nutzen die Gelegenheit, trotz sehr kurzer Vernehmlassungsfrist, Stellung zu nehmen, da die von uns vertretenen Unternehmen und Planungsbüros von der Norm betroffen sind.

Nationale Bestandteile von SN EN dürfen nur Informationen zur einfacheren Einführung oder zum besseren Verständnis enthalten. **SN EN dürfen die EN nicht abändern, nicht erweitern oder einschränken.** Die zur Vernehmlassung vorgelegten Nationalen Elemente widersprechen dieser Bedingung und verstossen so gegen die Regularien diverser Fachorganisationen (z.B. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein – SIA, Schweizerische Normenvereinigung – SNV, Europäisches Komitees für Normung - CEN sowie Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung – CENELEC). Zudem **widerspricht die Vorlage inhaltlich sowohl den Bestrebungen des Klimaschutzes, der Kreislaufwirtschaft, als auch dem im Umweltschutzrecht verankerten Verursacherprinzip.**

Die Schweiz hat sich mit der Übernahme von Europäischen Normen (EN) dazu verpflichtet, technische Handelshemmnisse abzubauen. Die vorgeschlagenen Nationalen Elemente mit einer Schweizer Methode zur Ökobilanzierung von Bauprodukten **erzeugen jedoch technische Handelshemmnisse anstelle diese zu reduzieren.** Da sich EPD europaweit als Standard für die Bauproduktedeklaration etablieren werden, macht es keinen Sinn, eine Schweizer Sonderregelung festzuschreiben, sondern die Schweiz sollte die **EPD nach EN 15804 etablieren.**

Die Definition des end-of-waste Stadiums unterläuft jegliche Bestrebungen, Ersatzbrennstoffe einzusetzen und widerspricht den Bestrebungen des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft. Sie hält fest, dass brennbare Abfälle bei der Verwertung nicht als Abfälle zu betrachten sind, sondern als Sekundärbrennstoffe. Damit wären die erzeugte Energie und die Emissionen dem nachfolgenden Produkt zuzuordnen. Dies widerspricht einerseits dem Verursacherprinzip gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und führt dazu, dass sich ein Hersteller des Primärprodukts keine Gedanken über die Umwelteffekte der Abfälle seines Produkts machen muss. Andererseits bedeutet dies gleichzeitig auch, dass die Weiterverwerter dieser Abfälle mit der Anrechnung von Emissionen konfrontiert werden, welche sie weder verursacht

noch einen Einfluss darauf haben. Insgesamt reduziert dies Anreize zur sinnvollen Verwertung von Abfällen deutlich und **hemmt die Etablierung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.**

Aus den oben dargelegten Gründen **lehnen wir die Vorlage ab und beantragen, den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen. Vor dem Hintergrund, dass die europäische Norm bereits 2019 publiziert wurde, fordern wir, dass die EN 15804+A2 in unveränderter Form in der Schweiz übernommen wird. Im Hinblick auf einen in der EU bereits vorliegenden Antrag der Harmonisierung der EN 15804+A2 wird die unveränderte Übernahme der EN 15804+A2 in naher Zukunft für die Schweiz so oder so zwingend. Auf einen Alleingang bzw. Sonderregelungen der Schweiz ist zu verzichten.**

Verschiedene Partnerverbände (cemsuisse, FSKB, SSHV) reichten bereits ausführliche Stellungnahmen ein. Wir unterstützen deren Kommentare und Anregungen.

Der Verband arv Baustoffrecycling Schweiz vertritt, fördert und wahrt schweizweit die Interessen der für die Kreislaufwirtschaft unabdingbaren Bauabfall-Recyclingbranche, der Altlastensanierer sowie der Altlastenfachbüros und deren BeraterInnen gegenüber dem Bund, den Kantonen, speziellen Fachgremien und der übrigen Öffentlichkeit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Amstutz
Präsident



Gregor Schguanin
Geschäftsführer